



Verstöße gegen die Gartenordnung / Bundeskleingartengesetz

I. Sicherung der Einhaltung der mitgliedschaftlichen Pflichten

Zum Schutz und der Erhaltung des persönlichen und des Vereinsvermögens, zur Förderung des Vereinslebens sowie zur Schaffung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Ruhe werden nachfolgende Gebühren erhoben.

II. Der Vorstand kann in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € bei folgenden Verstößen Gebühren erheben:

- | | |
|---|-----------------|
| - Befahren der Mittelwege bei Regen und Hinterlassen von Fahrspuren | 25,00 € |
| Befahren mit über 1,5 t Nutzlast | 100,00 € |
| | |
| - Parken in den Mittelwegen | 25,00 € |
| | |
| - Diebstahl von Vereinseigentum, insbesondere die unerlaubte Wasserentnahme, Ausbau der Wasseruhr bzw. Beschädigung oder Entfernung der Plombe ist verboten – Beschädigungen an der Wasserversorgung (Plombe, Uhr oder Leitung) sind dem Vorstand Umgehend zu melden – Minusdifferenzen im Wasserverbrauch der Anlage werden bei Nichtmeldung dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt | 100,00 € |
| | |
| - Müll- und Unratsentsorgung einschließlich Gartenabfälle und Unkraut im Umfeld der Gartenanlage | 25,00 € |
| | |
| - Unentschuldigte Nichtteilnahme an den Terminen der Wasseran- und abstellung sowie keine Möglichkeit der Kassierung | 20,00 € |
| | |
| - Mahngebühren für verspätete oder Nicht-Zahlung der Gartenpacht | 15,00 € |
| | |
| - Bis zum 1. November des Jahres nicht erbrachte Arbeitsstunden gemäß Satzung des Vereins je Stunde | 20,00 € |
| | |
| - Nichteinhaltung des Leinenzwangs für Hunde und Nichtbeseitigung von Hundekot (eigener Hund) | 10,00 € |
| | |
| - Verstöße gegen die Gartenordnung | 10,00 € |
| | |
| - Verstöße gegen die gesetzlichen Ruhezeiten | 10,00 € |

Dieser Beschluss tritt mit Datum 01.01.2019 in Kraft.

Der Vorstand